Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 11. Sitzung des Hauptausschusses
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 10.03.2021

Die Sitzung fand statt:

Datum :	16.02.2021	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	20:30	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	12 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Bernd Hauschild (OB), (OB) Stephanie Behrendt (DEZ), (Dezernat 3) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Jürgen Richter (AL), (Amt 10) Steffi Denell (Prot), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	-
Tagungsleitung :	Bernd Hauschild
Schriftführer :	Steffi Denell

Ausschussvorsitzender	**Schriftführerin**
Bernd Hauschild	Steffi Denell

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD/BI-WLS: Information zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 2020156	2021008/1
2.5	Bebauungsplan Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit	2021006/2
2.6	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Geuzer Straße“ hier: Billigung des Planentwurfs und dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -	2021003/2
2.7	Strukturstärkungsgesetz - Projektliste der Stadt Köthen (Anhalt)	2020171/2
2.8	Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt)	2020059/10
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Verkaufsverhandlungen Wittigsche Villa	2021004/3
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1 E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e
Keine

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
StR Ziesemeier bemängelt die verspätete Zustellung der Sitzungsunterlagen an die Stadtratsmitglieder, die keine ständigen Ausschussmitglieder sind. Er informiert, dass Stadträte erst 5 Tage nach Ladungsfrist ihre Sitzungsunterlagen erhalten haben. Eine entsprechende Vorbereitung der Stadträte zur Sitzung, beispielsweise im Vertretungsfall ist so nicht möglich. Er bittet, zukünftig die Sitzungsunterlagen zur jeweiligen Sitzung zeitnah an alle Stadträte zuzustellen.

Frau Denell berichtet, dass alle Ausschussmitglieder die Sitzungsunterlagen gemäß gesetzlicher Ladungsfrist mit einem Zustelldienst erhalten. Für alle sonstigen Stadträte werden die Sitzungsunterlagen für den entsprechenden Ausschuss am Tag des Versendens an die Deutsche Post übergeben, mit der eine Ladung von 3 Tagen laut Gesetz annehmbar und somit rechtzeitig ist. Eine verspätete Zustellung mit der Deutschen Post, kann sicher auf die Witterungsverhältnisse zurückzuführen sein.

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
StR Müller erklärt zur 10. Sitzung des Hauptausschusses, zu TOP 2.10 - Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Köthen (Anhalt), dass er den Antrag, einen Zensurbeirat zu gründen, nicht gestellt hat. Er informiert, dass mit den Neuregelungen, die in der Beschlussvorlage angestrebt wurden, ein Zensurbeirat gegründet werden könnte. Der Antrag zum Zensurbeirat wurde vom OB zur Abstimmung gestellt.

Der **OB** erklärt, dass er keinen Zensurbeirat wollte und keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

StR Müller widerspricht und erklärt, dass der OB den Antrag zur Abstimmung gebracht hatte. Er erklärt, dass er zum Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll hat.

StRn Buchheim verweist auf den Audiomitschnitt zur Sitzung. Der betreffende Stadtrat kann die Aufzeichnungen nachhören und das Protokoll dementsprechend geändert werden.

Die entsprechenden Audiomitschnitte zum Tagesordnungspunkt werden nachgehört und der Antrag gegebenenfalls aus dem Protokoll und der Niederschrift gestrichen.

StRn Buchheim bittet zukünftig den Protokolltext der Niederschrift zu nummerieren. Weiter bittet sie um Protokollkorrektur auf Seite 5 des Protokolltextes bezüglich des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Geschäftskosten der Fraktion. Sie erklärt, dass sie im Protokoll falsch wiedergegeben wurde. Sie hatte in der Sitzung nicht über die Verwendung der Fraktionsmittel ihrer Fraktion im Landtag gesprochen, vielmehr berichtet sie über die Arbeit im Landtag der Fraktion, dass sich die Fraktion stark macht für die ausreichende finanzielle und sachliche Ausstattung aller Fraktionen.
Weiter bittet sie um Änderung des Protokolltextes auf Seite 12 hinsichtlich des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Neuanschaffung eines städtischen Gerätes zur Messung von Geschwindigkeitsüberwachung. Sie verweist auf ihren Redebeitrag und erklärt, dass in der Stadt Gardelegen darüber diskutiert und seitens der Verwaltung vorgerechnet wurde ein Messgerät zur Geschwindigkeitsüberwachung anzuschaffen und es sich nach den Berechnungen der Stadt Gardelegen rentieren würde.

StR Greiner informiert, dass an der Niederschrift die Anwesenheitsliste fehlt.

StR Ziesemeier erklärt, dass im Protokoll Seite 13 Aufzeichnungen zum Änderungsantrag der Verwaltung bezugnehmend der Anschaffung eines städtischen Fahrzeuges fehlen.

Vom Sitzungsdienst geänderter Protokolltext:

*Der **OB** berichtet, dass bei dem Einbruch in der Wallstraße ein städtisches Fahrzeug entwendet wurde. Der neu eingestellte Änderungsantrag für den Haushalt zielt auf die Neuanschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges ab. Derzeit ist noch nicht bekannt, ob ein Fahrzeug über eine Finanzierung oder über ein Leasing beschafft werden soll. Er informiert weiter, dass das Fahrzeug kein Elektrofahrzeug werden soll. Weiter berichtet er, dass das gestohlene Fahrzeug versichert war, aber die zu erwartende Summe, die ausgezahlt wird nicht abzuschätzen ist.*

***StRn Buchheim** erklärt, dass vor dem Hintergrund, dass das Fahrzeug wieder auftauchen könnte, an dem Antrag ein Sperrvermerk verzeichnet werden sollte.*

*Der **OB** spricht sich gegen einen Sperrvermerk aus. Er berichtet, dass in vergleichbaren Fällen die Fahrzeuge ausgebrannt wieder aufgefunden wurden.*

***StR Schönemann** bringt den Vorschlag ein, den Tierpark um eine zeitweise Nutzung eines seiner Fahrzeuge zu bitten.*

Der **OB** erklärt, dass die notwendigen Änderungen falls erforderlich, in die Niederschrift der 10. Sitzung des Hauptausschusses aufgenommen werden. Die Abstimmung zur Niederschrift und die Bestätigung werden auf die nächste Sitzung vertagt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)
Der **OB** informiert, dass er gegen den Beschluss des Stadtrates vom 02.02.2021, mit welchem die Kalkulation der Friedhofsgebühren 2021 bis 2023 abgelehnt wurde, Widerspruch erhoben hat. Demzufolge wird in der Stadtratssitzung am 02.03.2021 über die Kalkulation und die daraus resultierende Friedhofsgebühr nochmalig abgestimmt.
Am Dienstag, dem 23.02. soll eine Videokonferenz mit der kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt stattfinden, in der es um den Fachärztemangel in Köthen gehen wird.
Zum Stand Anlage über die digitale Ratsarbeit an der Geschäftsordnung erklärt der OB, dass die Anlage vorliegt, diese derzeit jedoch inhaltslos ist. Die meistens Stadträte bevorzugen die Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform. Vor Behandlung der Beschlussvorlage "Digitale Ratsarbeit" soll ein Kostenvergleich zwischen Papierform und papierloser Ratsarbeit erstellt und mit der Beschlussvorlage vorgelegt werden.
Weiter erklärt der OB, dass er die Rechtmäßigkeit der Konnexitätsregelung des Gesetzgebers zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durch eine Kommunalverfassungsbeschwerde überprüfen lassen will. Er informiert, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz nicht in die Aufgabenzuweisung der Stadt eingreift, schafft aber, dass die Refinanzierung wegfällt. Dies ist aus städtischer Sicht ein massiver Eingriff in die kommunale Finanzhoheit.
Abschließend berichtet der OB über die Gestaltung der Nebenanlagen der Hohen Brücke. Hierzu hatte der OB die Vereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt nicht unterzeichnet. Das Land drängt auf die Unterzeichnung der Vereinbarung und droht mit der Absenkung der Gestaltung der Nebenanlagen. Dies hätte zur Folge, dass das Land 2,5 Mio. € weniger für die Nebenanlagen finanzieren würde. Die Pläne mit den gekürzten Nebenanlagen sollen der Stadt seitens des Landes vorgestellt werden. Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss und der Stadtrat sollen im Anschluss über das weitere Vorgehen entscheiden. Das Land schlägt eine Teilfinanzierung durch die Investitionspauschale vor, die die Stadt erhält. Die Mittel der Investitionspauschale werden derzeit anderweitig von städtischer Seite genutzt.

StR Greiner fragt nach den Kosten, die durch die Schneeräumaktion der Stadt entstanden

sind.

Der **OB** sichert zu, dass eine Kostenaufstellung der Aktion nach Beendigung vorgelegt wird.
Der geplante Ansatz für Straßenreinigung und Winterdienst von 50.000 € ist erschöpft.

StRn Buchheim fragt, ob die Pandemieregelung nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen wird.

Der **OB** verneint dies und erklärt, dass es bei der Ausführung zur Anlage "Digitale Ratsarbeit", um die bei der letzten Änderung der Geschäftsordnung geforderte Anlage geht und nicht um Regelungen zur Ratsarbeit durch die anhaltende Pandemiesituation. Die Anlage zur digitalen Ratsarbeit ist unabhängig zur Pandemieregelung zum Sitzungsdienst.

StRn Buchheim bittet um die Anpassung der Geschäftsordnung an die Pandemieregelungen. Sie informiert, dass die Regelungen dahingehend angepasst werden sollen, dass Hybridsitzungen dann möglich sind. Demzufolge könnten Stadträte mit Endgeräten der digitale Zugang zur Ratssitzung ermöglicht werden.

Der **OB** informiert, dass Hybridsitzungen derzeit nicht möglich sind.

StRn Buchheim erklärt, dass dies durch die Einbringung eines Gesetzentwurfs im Land demnächst zugelassen werden soll.

Der **OB** erläutert, dass im Anschluss eine Anpassung möglich ist.

StR Buchheim fragt, ob der OB die Beanstandung des Beschlusses zur Friedhofskalkulation gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden vollzogen hat.

Der **OB** bejaht dies und berichtet, dass der Widerspruch zum Beschluss des Stadtrates zur Ablehnung der Kalkulation schriftlich dem Stadtratsvorsitzenden zugegangen ist.

StR Kasperski fragt, ob seitens der Stadt oder des Landkreises Überlegungen angestrebt sind, Kooperationsverträge zur effektiven und schnellen Schneeräumung zu schließen. Er bemängelt das jetzige Vorgehen der Schneeräumung. Die Räumfahrzeuge des Landkreises beräumen nur Kreisstraßen und nehmen das Schiebeschild an städtischen Straßen hoch.

Der **OB** erklärt, dass es mit dem Landkreis zur Thematik keine Rücksprachen gab. Eine Auswertung der Schneeräumung mit dem Landkreis soll stattfinden.

StR Stahl fragt nach der Priorität, nach der seitens der Stadt die Schneeräumung in Köthen bewältigt wurde. Er berichtet, dass Tage nach dem Schneefall sich noch Fahrzeuge an Kreuzungen festgefahren hatten und Nebenstrecken beräumt wurden, einige Bushaltestellen wurden nicht geräumt.

Der **OB** widerspricht der Aussage bezüglich der Bushaltestellen und erklärt, dass diese höchste Priorität haben und alle geräumt wurden. Weiter erklärt er, dass beispielsweise Wege wie Amselweg, Finkenweg und Drosselweg geräumt werden mussten, weil eine Zufahrt durch Entsorgungsfirmen nicht mehr möglich war.

StR Reisbach bittet um die Aufnahme der Beräumung der städtischen Fußwege. Er verweist auf die Anliegerpflichten für Bürger, die Ihre Fußwege beräumen und appelliert an die Stadt ihren Pflichten nachzukommen, er verweist auf Fußwege entlang von Spielplätzen.

<u>2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)</u>
Die Tagesordnung des öffentlichen Teils wird einstimmig bestätigt.

2.4 Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD/BI-WLS: Information zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 2020156

StR Ziesemeier erläutert einleitend die Hintergründe zur Vorlage. Am 10.12.2020 wurde der Beschluss im Stadtrat gefasst, dass der OB mit Schreiben an das Landesverwaltungsamt die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Kreistages zur Wiedereröffnung der Frauenklinik im Gesundheitszentrum Bitterfeld überprüfen lassen soll. Im Beschluss des Stadtrates wurden wesentliche Begründungspunkte angeführt, die seitens des OBs in seinem Schreiben an das Landesverwaltungsamt geltend gemacht werden sollten. StR Ziesemeier ist der Ansicht, dass im Schreiben des OBs Punkte aus der Begründung des Beschlusses des Stadtrates ganz oder bzw. teilweise fehlen. Es ist der Fraktion unverständlich warum der Punkt "Beihilfe rechtlicher Zulässigkeit" als erster Punkt im Schreiben des OBs angeführt wurde. Weiter berichtet StR Ziesemeier, dass im Schreiben des OBs dieser Punkt beschrieben wird, warum er wahrscheinlich nicht zum Tragen kommt. Punkte der Begründung, die als wesentlich festgelegt wurden, wie "Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung" wurden nicht angeführt. Weiter führt er aus, dass laut Beschluss zeitnah mit den beteiligten Kommunen Gespräche geführt werden sollten, das ist nach Auskunft des OBs nicht mit allen Kommunen erfolgt. Die Fraktion ist der Ansicht, dass hier eine Nichtumsetzung des Beschlusses des Stadtrates vorliegt.

Der **OB** kann den Ausführungen nicht folgen und erklärt, dass in seinem Schreiben an das Landesverwaltungsamt alle wesentlichen Punkte der Begründung aus dem Beschluss übernommen wurden. Er verweist auf das Ziel, das im Schreiben an das Landesverwaltungsamt klar formuliert wurde. Weiter erklärt er, dass der Beschluss seitens des OBs gemäß der Vorlage umgesetzt wurde, Darstellungen und Formulierungen aus der Sachdarstellung sind nicht Teil des Beschlusses. Er erklärt, dass das Schreiben an das Landesverwaltungsamt von den Juristen der Stadtverwaltung ausgearbeitet wurde. Nachteilig könnte der Versand der zusätzlichen Unterlagen an das Landesverwaltungsamt seitens der Fraktion sein. Dem Landesverwaltungsamt liegen zum jetzigen Zeitpunkt Unterlagen mit unterschiedlichem Tenor vor.

StR Maaß verweist, dass mit der Beschlussvorlage nochmals eine Thematik diskutiert wird, die im Kreistag bereits durch ist. Er erläutert nochmals das Zustandekommen des Kreistagsbeschlusses über die Wiedereröffnung der Frauenklinik im Gesundheitszentrum Bitterfeld mit den dazu gefallen Äußerungen des Landrates, den Folgen auf den Haushalt und der Kreisumlage. Weiter erklärt er, dass durch Beschluss des Stadtrates kein Erfolg zu erwarten ist, die Überprüfung des Landesverwaltungsamtes wird ins Leere laufen.

StR Ziesemeier erklärt, dass seine Auffassung von der des OBs abweicht. Er verweist nochmals auf das Schreiben des OBs und erklärt, dass wesentliche Punkte des Stadtratsbeschlusses nicht übernommen wurden, u. a. der unzulässige Einfluss in die kommunale Selbstverwaltung und die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung. Er erläutert, dass es aus seiner Sicht falsch ist im Schreiben des OBs mit dem Hinweis auf die wesentlichen Punkte des Stadtrates zu verweisen, obwohl die wesentlichen Punkte des Beschlusses gar nicht oder nur teilweise wiedergegeben wurden. Die Fraktion ist der Auffassung, dass der Beschluss des Stadtrates durch den OB nicht rechtmäßig umgesetzt wurde.

StRn Buchheim verweist auf die schriftliche Stellungnahme im Kreistag zur Kreisumlage. Sie weist die antragsstellende Fraktion darauf hin, dass es möglicherweise Parallelen zur Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee gibt, die die Bezuschussung des Landkreises an die KKM infrage stellt, da die Gemeinde nichts von den Einrichtungen der KKM hat.

Die Beschlussvorlage wird nicht abgestimmt, die antragsstellende Fraktion erklärt, dass die Vorlage zur Information dient, zum Stadtrat erfolgt eine entsprechende Änderung der

Vorlage.

2.5 Bebauungsplan Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes" der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Abstimmungsergebnis: 12 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.6 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Geuzer Straße"
hier: Billigung des Planentwurfs und dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB - Offenlagebeschluss -
StRn Zerrenner erklärt, dass die Traufhöhe in einem Wohngebiet für ein einheitliches Bild gleich sein und im Bebauungsplan festgelegt werden sollte. Sie spricht sich für eine Festsetzung der Traufhöhe gleich dem 1. Bauabschnitt aus.

Frau Rauer erklärt, dass, um der Argumentation von StRn Zerrenner zu folgen, eine 2-Geschossigkeit festgeschrieben werden müsste. Im den ursprünglichen Bebauungsplan ist die Bebauung entlang der Geuzer Straße ausgewiesen als 1 – 2 geschossige Bebauung. Der 2. Bauabschnitt war als eingeschossige Bebauung vorgesehen. Im Bauabschnitt werden sich voraussichtlich viele junge Paare und Familien ansiedeln, die einen modernen Baukörper favorisieren. Moderne Bauformen werden sich aus Sicht des Fachamtes nicht schädlich auf die Ansicht des Bebauungsgebiets auswirken.

StRn Zerrenner beantragt, die Bauvorschriften für den 2. Bauabschnitt im Wohngebiet „Am Quellteich" unverändert wie im 1. Bauabschnitt beizubehalten.

Abstimmung des Änderungsantrages: 2/ 10/ 0 (Ja/ Nein/ Enthaltung)

Abstimmungsergebnis: 9 / 2 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 Strukturstärkungsgesetz - Projektliste der Stadt Köthen (Anhalt)

Abstimmungsergebnis: 9 / 0 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.8 Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt)
StR Ziesemeier ist der Ansicht, dass der OB zum Tagesordnungspunkt befangen ist. Er verweist darauf, dass der Vater der Vorsitzende der Stadtseniorenvertretung ist.

Der **OB** erklärt, dass kein Mitwirkungsverbot aus seiner Sicht besteht, da weder für ihn, noch für seinen Vater ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil vorliegt. Weder er noch sein Vater ist Mitglied des Seniorenbeirates, für den die Satzung beschlossen werden soll. Dennoch erklärt er, dass er an der Abstimmung nicht teilnehmen wird und übergibt das Wort Frau Behrendt.

StRn Buchheim erläutert den eingebrachten Antrag ihrer Fraktion und bittet um Zustimmung. Sie erklärt, dass die Änderungen aus dem Sozial- und Kulturausschuss verschriftlicht wurden und bereits zum letzten Hauptausschuss vorgestellt wurden. Sie erklärt, dass die Änderungen zur Berufung des Seniorenbeirates nicht vollständig in die Satzung aufgenommen wurden. Eine Nachberufung soll durch den OB erfolgen, das lehnt die Fraktion ab und erklärt, dass der Stadtrat das Entscheidungsgremium mit der entsprechenden Kompetenz ist. Weiter spricht sie sich gegen den § 7 Absatz 3 zur Abberufung des OBs eines Mitgliedes bei langandauernder Krankheit aus. Sie erklärt, dass die berufenen Mitglieder selbst ihr Mandat niederlegen sollten. Abschließend verweist sie auf einen Hinweis auf Seite 17: sie erklärt, dass in der ursprünglichen Fassung der § 8 nicht hinterlegt war und durch die Änderung der Fraktion DIE LINKE korrigiert wurde.

Sie verweist auf die Diskussionen die zum Projekt „Demokratie Leben“ vorherrschen und die noch ausstehende Satzung für den Jugendbeirat.

StRn Zerrenner stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, da sie einige Definitionsfragen zur Satzung hat.

Abstimmung des Änderungsantrages: 2/ 9/ 0 (Ja/ Nein/ Enthaltung) – der OB nimmt an der Abstimmung nicht teil.

StRn Zerrenner bittet um Informationen zu § 1 Absatz 3 Seniorenbeiratssatzung. Sie fragt, wer den Seniorenbeirat unterrichten wird und zu welchem Zeitpunkt.

Frau Behrendt erklärt, dass durch die Fachämter entschieden wird, ob der Seniorenbeirat beteiligt wird. In welchem Zeitraum und in welcher Form wird in der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates geklärt.

StRn Zerrenner fragt nach, wer die Unterrichtung aus den Fachämtern übernehmen wird und schlägt die Unterrichtung durch den Ausschussvorsitzenden vor.

Die Anregung wird für die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates aufgenommen.

StRn Zerrenner fragt zu § 2 wie sich die Aufgabe gestaltet „Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensentwürfe“ und welche Aufgabe für den Seniorenbeirat hieraus entstehen.

Frau Behrendt sichert eine schriftliche Beantwortung der Anfrage zu.

StRn Zerrenner fragt zu § 4 Absatz 2 wie bei 7 Mitgliedern ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis vertreten sein soll.

Frau Behrendt erklärt, dass ausgewogen nicht gleichzusetzen ist mit gleicher Anzahl.

StRn Zerrenner fragt zu § 5 Absatz 3 wie die fachlichen Kompetenzen der Mitglieder überprüft werden sollen.

Frau Behrendt erklärt, dass mit dem Aufruf im Amtsblatt die Kriterien aufgeführt werden.

StRn Buchheim erklärt, dass mit der Aufnahme des folgenden Änderungsantrages der Absatz entfällt.

StRn Buchheim stellt den Antrag § 5 wie folgt zu ändern:
Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerberkommission, die sich zusammensetzt aus:
1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates,
2. maximal zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates
3. und der amtierenden Gemeindewahlleiterin bzw. dem amtierenden Gemeindewahlleiter für die Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Bewerberkommission."
Einfügung der neuen Absätze 2 bis 6 wie folgt:

(2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.

(3) Vorschläge oder/und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nach formeller Prüfung gemäß § 4 der Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.

(4) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt – gegebenenfalls nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber - einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Darüber hinaus werden in einer entsprechenden Reihenfolge dem Stadtrat drei Nachrückerinnen bzw. Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Bestellung vorgeschlagen.

(5) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(6) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend der beschlossenen Reihenfolge als neues Mitglied des Seniorenbeirates für die verbleibende Wahlperiode nach.

Abstimmung des Änderungsantrages: 8/ 1/ 2 (Ja/ Nein/ Enthaltung) - Der OB nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Daraus resultieren folgende Änderungen:

§ 7 Ausscheiden/ Nachrücken
(2) Sollten nach Bestellung eines Mitgliedes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung Gründe im Sinne des § 4 Abs. 4 und/oder Abs. 5 dieser Satzung dem Oberbürgermeister bekanntwerden, kann der Oberbürgermeister das betreffende Mitglied abberufen. – Streichen – redaktionelle Änderungen in der Folge durch die Änderung des § 5

(3) Abs. 2 gilt entsprechend bei Verhinderung eines Mitgliedes bei langandauernder Krankheit. – Streichen - redaktionelle Änderungen in der Folge durch die Änderung des § 5

(4) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1,
kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

StRn Zerrenner erklärt, dass in § 6 Absatz 3 von „aus dem Kreis der Mitglieder“ und von „aus seiner Mitte“ geschrieben ist und fragt nach dem Unterschied.

Frau Behrendt verweist auf § 4 Absatz 2 Nummer 1 und erklärt, dass „aus dem Kreis der Mitglieder“ alle gewählten Mitglieder, also die 7 Mitglieder gemeint sind. Mit „aus seiner Mitte“ sind alle Mitglieder des Seniorenbeirates gemeint.

Weiter werden folgende redaktionelle Änderungen durch die Verwaltung eingebracht:

§ 8 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld
(2) Der durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreter erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Stadtrats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Dies gilt nicht für das Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport, sowie für Vertreter der Stadtverwaltung, soweit der beauftragte Vertreter ein stimmberechtigtes Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 ist. – streichen – redaktionelle Änderungen

§ 9
Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher jeglicher Form.

Abstimmungsergebnis: 9 / 0 / 2 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.9 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

StR Müller informiert über die Gerichtsverhandlung Winkler gegen die Abwasserverbandsversammlung.

StRn Zerrenner fragt, ob man mit einem E-Auto in die städtischen Tiefgaragen einfahren kann.

Der **OB** bejaht dies. Weiter sichert der OB eine Überprüfung zu, ob es eine Pflicht zum Einfahrverbot von E-Autos in die Tiefgarage gibt.

StR Maaß befürwortet das Vorgehen der Stadt zur Schneeräumung und bedankt sich bei den beteiligten Mitarbeitern und Firmen.

StRn Buchheim bittet um die Aktualisierung des Bürgermelders und fragt, ob dieser seitens der Verwaltung nicht mehr betrieben wird. Anfragen sind seit November unbearbeitet geblieben.